

Art. 54 Öffentlichkeit des Verfahrens

- [1](#) Verhandlungen und eine allfällige mündliche Eröffnung des Urteils sind öffentlich. Die Entscheide werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.
 - [2](#) Das kantonale Recht bestimmt, ob die Urteilsberatung öffentlich ist.
 - [3](#) Die Öffentlichkeit kann ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, wenn es das öffentliche Interesse oder das schutzwürdige Interesse einer beteiligten Person erfordert.
 - [4](#) Die familienrechtlichen Verfahren sind nicht öffentlich.
-